

Niederschrift

über die 3. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum am 27. August 2013 um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Büsum

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum: 17

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzender Gerd Gehrts
2. Dirk Andresen
3. Dietmar Böcker
4. Dr. Christoph Brandt
5. Thomas Bultjer
6. Kai Giese
7. Timm Hollmann
8. Dirk Johannsen
9. Susanne Kähler
10. Joachim Laabs
11. Gabriele Landberg
12. Holger Lichty
13. Hans-Jürgen Lütje
14. Walter Pistorius
15. Winfried Siemsen
16. Volker Steen

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Christa Bruns, Gleichstellungsbeauftragte
2. Hermann Dirks, Planungsbüro
3. Dithm. Landeszeitung, Frau Hamann
4. Olaf Raffel, Geschäftsführer TMS Büsum GmbH
5. Peter Rehbehn, Personalrat
6. Kathrin Rehder, Personalrat
7. Karsten Ruhland, bürgerliches Mitglied Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt
8. Maik Schwartau, Bürgermeister
9. Jörn Strüben, Fachbereichsleiter I
10. Silvia und Rolf Wittek, Projektplaner
11. Wilhelm Witt, Seniorenbeirat
12. Angela Meyn, Protokollführerin

III. Nicht anwesend:

1. Dr. med. Thomas Sayer, entschuldigt

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum waren durch Einladung vom 14.08.2013 auf Dienstag, den 27. August 2013, 18:30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die

ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschriften über die Sitzungen am 18.06.2013 und 09.07.2013 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
3. Änderungsanträge
4. Änderung der Hauptsatzung einschl. Zuständigkeitsordnung
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
5. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013 sowie Beschlussfassung über die eingegangenen Einsprüche
Berichterstatter: Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses Timm Hollmann
6. Wahl der Wahlleiterin/des Wahlleiters sowie der Beisitzerinnen/Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss einschl. der Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
7. Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "östlich des Hirtenstaller Weges zwischen Südreggenweg/Landweg und Nordumgehungsstraße/K 71"
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt Dietmar Böcker
8. Deckensanierung Strandstraße
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt Dietmar Böcker
9. Bestellung der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sowie eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Lokalen Tourismusorganisation Dithmarschen
10. Antrag Seniorenbeirat
Resolution zur Situation am Heider Bahnhof
Berichterstatter: Vorsitzender des Seniorenbeirates Wilhelm Witt
11. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Nichtöffentlicher Teil:

12. Vorstellung Konzept "Hotelprojekt Perlebucht"
Vortrag der Projektplaner
13. Grundstücksangelegenheiten
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt
Dietmar Böcker
14. Auftragsvergabe
 - 14.1. Auftragsvergabe
hier: Busdienst für die neue KiTa in der Schweriner Straße
Berichterstatter: Bürgermeister Maik Schwartau
 - 14.2. Auftragsvergabe Qualitäts-Management SQD III
15. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Öffentlicher Teil:

Der Bürgervorsteher Gerd Gehrts begrüßt die anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Gäste.

Zu TOP 1) Einwohnerfragestunde

1. Die Einwohnerin Eva Ulrich möchte wissen, ob unter dem nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt 12) Vorstellung Konzept „Hotel Perlebucht“ das Projekt „Friesenhof“ oder ein „neues Projekt“ vorgestellt und warum der Tagesordnungspunkt nichtöffentlich beraten werde.
Bürgermeister Maik Schwartau teilt mit, dass es sich bei der Vorstellung nicht um das Projekt „Friesenhof“ handle und Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegen würden.
2. Frau Ulrich erkundigt sich, warum den Hinweisen in der Angelegenheit Brandt nicht bereits in der letzten Wahlperiode nachgegangen wurde.
Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses, Timm Hollmann, erklärt, dass aufgrund der sechs eingegangenen Einsprüche zur diesjährigen Kommunalwahl Handlungsbedarf bestand. Zur Kommunalwahl 2008 lagen keine Einsprüche vor.
3. Der Einwohner Josef Weber möchte wissen, ob das Wohl der Gemeinde oder persönliche Auseinandersetzungen bei den Gemeindevertreter/innen im Vordergrund stehen.
Bürgervorsteher Gerd Gehrts versichert, dass die Gemeindevertreterinnen und -vertreter in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung handeln.

Zu TOP 2) Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschriften über die Sitzungen am 18.06.2013 und 09.07.2013 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Sachverhalt:

Alle Mitglieder haben eine Kopie der Niederschriften über die Sitzungen am 18.06.2013 und 09.07.2013 erhalten. Einwendungen sind hierzu nicht eingegangen. Die Niederschriften selbst liegen während der Sitzung aus, weil die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten ist. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasste Beschlüsse sind bekannt zu geben, sofern nicht der Datenschutz dagegen spricht.

Beschluss:

Gegen die Niederschriften über die Sitzungen am 18.06.2013 und 09.07.2013 werden keine Einwendungen erhoben. Damit gelten die Sitzungsniederschriften als genehmigt. Die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 18.06.2013 gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 3) Änderungsanträge

1. Es wird beantragt, dass die bürgerlichen Mitglieder des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt im nichtöffentlichen Teil zum Tagesordnungspunkt 12) Vorstellung Konzept „Hotelprojekt Perlebucht“ anwesend sein dürfen.
2. Es wird beantragt, unter dem Tagesordnungspunkt 14) „Auftragsvergabe“ im nichtöffentlichen Teil der Sitzung die „Auftragsvergabe Qualitäts-Management SQD III“ zu behandeln.
3. Herr Dr. Brandt beantragt eine namentliche Abstimmung beim Tagesordnungspunkt 5) „Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013 sowie Beschlussfassung über die eingegangenen Einsprüche“ und bittet in der Diskussionsrunde um das Schlusswort.

Einwendungen werden von den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 4) Änderung der Hauptsatzung einschl. Zuständigkeitsordnung Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06. August 2013 den Entwurf der Hauptsatzung einschl. Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Büsum besprochen. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Timm Hollmann, erläutert die in der Vorlage farblich dargestellten Änderungen der bisherigen Hauptsatzung und empfiehlt der Gemeindevertretung, den Entwurf wie vorgestellt zu beschließen.

Beschluss:

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung die Hauptsatzung einschl. Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Büsum in der im Entwurf vorgelegten Fassung. Der Entwurf der Hauptsatzung ist als Anlage 1 dieser Sitzungsniederschrift beigelegt. Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 5) Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013 sowie Beschlussfassung über die eingegangenen Einsprüche Berichterstatter: Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses Timm Hollmann

Der von der Gemeindevertretung gewählte Wahlprüfungsausschuss hat erstmalig in der Sitzung am 16.07.2013 über die Gültigkeit der Gemeindewahl sowie über die eingegangenen Einsprüche beraten. Eine Empfehlung an die Gemeindevertretung wurde in der zweiten Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 20.08.2013 gefasst. Die Auszüge beider Niederschriften sind zum Sachverständnis beigelegt.

Der vollständige Auszug aus der Niederschrift des Wahlprüfungsausschusses vom 16. Juli 2013:

Auszug aus § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG):

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

- 1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.*
- 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41 GKWG).*
- 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42 GKWG).*
- 4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.*

Der Vorsitzende erklärt den Anwesenden die Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses und den Inhalt der heutigen Wahlvorprüfung gem. § 39 GKWG. Der Gesetzestext des § 39 GKWG wird vom Vorsitzenden verlesen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Büsum) sowie die Kommunalaufsicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Innerhalb dieser Frist haben die Wahlberechtigten:

- Walter Reimann*
- Hans-Jürgen Lütje*
- Volker Steen*
- Claus Thiessen*
- Heike Holm und*
- Annika Lütje-Freitag*

Einspruch erhoben. Der Inhalt der einzelnen Einsprüche ist identisch.

Der Vorsitzende verliest den Inhalt der Einsprüche.

Es ist festzuhalten, dass sich die vorgebrachten Einwendungen ausschließlich auf § 39 Punkt 1. GKWG (Wählbarkeit) beziehen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass der Wahlprüfungsausschuss die Tatbestandsmerkmale der in § 39 GKWG genannten Punkt 2) und 3) prüft.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt der zuständige Wahlsachbearbeiter Herr Jörn Strüben, dass es weder bei der Vorbereitung der Wahl noch bei der eigentlichen Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten gab, die das Wahlergebnis beeinflusst haben.

Die in § 39 Punkt 2) GKWG genannte Rechtsfolge tritt somit nicht ein.

Gleiches gilt für § 39 Punkt 3). Das festgestellte Wahlergebnis ist nicht fehlerhaft, so dass eine neue Feststellung des Wahlergebnisses nicht anzuordnen ist.

Prüfung des § 39 Punkt 1) GKWG:

Herr Strüben erklärt auf Nachfrage, dass am Tage der Zulassung der Wahlvorschläge (12.04.2013) sämtliche Bewerberinnen und Bewerber zur Kommunalwahl am 26. Mai 2013 ordnungsgemäß die Bescheinigung der Wählbarkeit vorgelegt haben. Die

Bescheinigung der Wählbarkeit wurde daraufhin vom Einwohnermeldeamt geprüft. Alle vorliegenden und geprüften Wählbarkeitsbescheinigungen entsprachen den Anforderungen der § 6 GKWG in Verbindung mit § 3 GKWG. Somit wurden alle am 12.04.2013 vorgelegten Wahlvorschläge für gültig erklärt und zur Gemeindewahl zugelassen.

Der Inhalt der eingegangenen Einsprüche bezweifelt die Richtigkeit der Angaben der Bescheinigungen der Wählbarkeit bei folgenden Personen:

- Dr. Christoph Brandt (FDP – Listenplatz 1)*
- Detlef Buder (SPD – Listenplatz 9)*
- Angelika Hansen (SPD – Listenplatz 6)*

Allen Dreien wird vorgeworfen, ihren Hauptwohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt und damit Lebensmittelpunkt nicht in Büsum zu haben.

Die Einsprüche werden intensiv diskutiert. Es bestehen unterschiedliche Meinungen über die Wohnortfrage und wie der Wahlprüfungsausschuss mit der Wahlprüfung und die Behandlung der Einsprüche umgehen soll.

Aufgrund der ungeklärten Situation sehen sich Herr Hollmann und Herr Böcker nicht in der Lage in der heutigen Sitzung abschließend über die Gültigkeit der Wahl bzw. über die eingegangenen Einsprüche zu befinden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die in den Einsprüchen genannten Gründe zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu ermitteln, ob die drei o.g. Bewerber am Wahltag ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 6 i.V.m. § 3 GKWG in Büsum hatten.

Der Wahlprüfungsausschuss wird erneut zusammentreten müssen.

Hinweis: Sitzungstermin des Wahlprüfungsausschusses, Dienstag, 20. August 2013, 18.30 Uhr im Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss beauftragt den Bürgermeister, im Rahmen aller seiner zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, binnen eines Monats, den gewöhnlichen Lebensmittelpunkt von Herrn Dr. Christoph Brandt, Herrn Detlef Buder und Frau Angelika Hansen, festzustellen.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Auszug aus der Niederschrift des Wahlprüfungsausschusses vom 20.08.2013:

Seit der Sitzung am 16.07.2013 gab es ergänzend weiteren e-mail Verkehr zwischen Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses und dem Gemeindewahlleiter. Auch diesen Schriftwechsel teilt der Vorsitzende mit.

Ausgehend vom Beschluss der Sitzung vom 16.07.2013 trägt der Vorsitzende die seitens der Verwaltung durchgeführten Ermittlungen vor. Die Verwaltung hat bei den betroffenen Personen eine unangekündigte Wohnungsbesichtigung vorgenommen. Bei dieser Wohnungsbesichtigung wurde festgehalten, dass ein Wohnen in der jeweiligen Wohnung bzw. Haus ohne weiteres möglich ist. Ob die Betroffenen dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben wurde nicht ermittelt. Über die Wohnungsbesichtigung wurde ein schriftlicher Aktenvermerk gefertigt. Neben dem Aktenvermerk „Wohnungsbesichtigung“ liegen von den drei Betroffenen jeweils schriftliche Erklärungen (Buder/Hansen vom 23. Mai 2013, Dr. Brandt vom 04.06.2013) vor aus denen hervorgeht, dass sie sich unter der angegebenen Büsumer-Wohnanschrift aufhalten. Der Bürgermeister erklärt hierzu, dass aus Sicht der Verwaltung somit alle relevanten Prüfungen durchgeführt wurden. Weitere Ermittlungen sind nicht veranlasst worden.

Die vorgenommenen Prüfungen führen zur Diskussion im Wahlprüfungsausschuss.

Herrn Hollmann sowie Herrn Böcker sind die durchgeführten Ermittlungen nicht ausreichend genug. Aus ihrer Sicht ist es versäumt worden, detaillierte Ermittlungen (Befragungen der Einzelnen, Befragung der anderen Bürgermeister,...) durchzuführen. Weiterhin wird bemängelt, dass die Betroffenen (trotz Angebot) von der Möglichkeit der eigenen Erklärung vor dem Wahlprüfungsausschuss ihre Wohnsituation zu schildern, nicht Gebrauch gemacht haben.

Aus Sicht von Herrn Bultjer sind die durchgeführten Ermittlungen durchaus ausreichend. Aus seiner Sicht sind die für die Gemeindewahl notwendigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Nach dem Ende der Diskussion lässt der Vorsitzende über die Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 39 GKWG abstimmen.

Beschluss:

Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung sind Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze beeinflussen könnten, nicht vorgekommen (§ 9 Punkt 2 GKWG). Die Feststellung des Wahlergebnisses ist nicht fehlerhaft (§ 39 Punkt 3. GKWG). Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gemeindewahl in den Punkten 2. und 3. Des § 39 GKWG für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Herr Dr. Christoph Brandt, Herr Detlef Buder sowie Frau Angelika Hansen waren gemäß § 6 i. V. m. § 3 GKWG nicht wählbar. Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dass gemäß § 39 Punkt 1. GKWG Herr Detlef Buder sowie Frau Angelika Hansen von dem Listenwahlvorschlag der SPD gestrichen werden. Weiterhin empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss der Gemeindevertretung das Ausscheiden von Herrn Dr. Christoph Brandt aus der Gemeindevertretung Büsum zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 2 x Ja; 1 x Nein.

Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses, Timm Hollmann, erklärt explizit die Vorgehensweise bei Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 39 GKWG.

Herr Hollmann zitiert in diesem Zusammenhang den § 14 Abs. 1 und 2 (zu § 12 MRRG) Landesmeldegesetz:

" 1) Hat eine Person mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen ihre oder seine Hauptwohnung.

2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Person. Hauptwohnung einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung einer minderjährigen Person ist die vorwiegend benutzte Wohnung der personensorgeberechtigten Person; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung der Personensorgeberechtigten Person, die von der minderjährigen Person vorwiegend

benutzt wird. Hauptwohnung einer behinderten Person, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag der behinderten Person bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt. Kann der Wohnungsstatus einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.“

Der nach § 6 GKWG „gewöhnliche Aufenthalt“ ist Voraussetzung zur Wählbarkeit. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes sind nicht die Eintragungen im Meldeamt maßgeblich, sondern die „tatsächlichen Verhältnisse“. Das „tatsächliche Zuhause“ von Herrn Dr. Brandt ist der Aufenthaltsort seiner Familie, nämlich Büsumer Deichhausen; Büsum ist lediglich der Ort, in dem Herr Dr. Brandt arbeitet.

Für den Vorsitzenden der SPD-FDP-IBF-Fraktion, Herrn Bultjer, steht die sorgfältige Überprüfung der Widersprüche außer Frage. Bezüglich der Wohnsitzfrage ist die Wählbarkeitsbescheinigung maßgeblich; die dortigen Angaben müssen mit dem Melderegister übereinstimmen. Eine Überprüfung, ob die Eintragung im Melderegister inhaltlich richtig ist, also sich der Hauptwohnsitz tatsächlich am eingetragenen Ort befindet, sieht das Wahlrecht nicht vor. Die nach § 6 GKWG erforderliche Wählbarkeit liegt demnach vor und schließt das Ausscheiden nach § 39 GKWG aus.

Herr Bultjer sieht als Hintergrund für diese Beschuldigungen politische Beweggründe. Den Vorwurf, Bürgermeister Maik Schwartau hätte lustlos an der Aufklärung mitgewirkt, weist Herr Bultjer energisch zurück.

In der folgenden Diskussion wird der Begriff „*Hauptwohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt und damit Lebensmittelpunkt*“ unterschiedlich begründet.

Hans-Jürgen Lütje von der FWB-Fraktion betont, dass die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl von Wahlberechtigten und nicht von den Politikern erhoben wurden.

Herrn Dr. Christoph Brandt wird vor der namentlichen Abstimmung das Schlusswort gewährt.

Faktum ist, so Herr Dr. Brandt, dass man dort wählen und gewählt werden könne, wo man wohne.

Den Begriff „Wohnsitz“ definiert Herr Dr. Brandt wie folgt:

- Wohnsitz ist der räumliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse einer Person. Dieser wird begründet durch die tatsächliche Niederlassung verbunden mit dem Willen, den Ort zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Das kann bei einem Arbeitnehmer auch der Arbeitsort sein (§ 7 BGB).
- Wohnsitz ist jeder Raum, den der Einzelne der allgemeinen Zugänglichkeit entzieht und zum Ort seines Lebens und Wirken bestimmt (= Lebensmittelpunkt) (§ 13 GG)
- Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 13 LMG); Auch ein Zelt ist u.a. ein umschlossener Raum.

- Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Person. Hauptwohnung einer verheirateten Person oder einer eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung einer minderjährigen Person ist die vorwiegend benutzte Wohnung der personensorgeberechtigten Person; ...Hauptwohnung einer behinderten Person, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag der behinderten Person bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt..... (§ 14 LMG)
Herr Dr. Brandt führt hierzu aus, dass er weder verheiratet, minderjährig noch behindert sei.
- Die vorwiegende Benutzung einer von mehreren Wohnungen und damit ihre melderechtliche Qualifikation als Hauptwohnung gemäß § 12 MRRG bestimmt sich danach, wo sich der Einwohner am häufigsten aufhält. Die vorwiegend benutzte Wohnung bestimmt sich nicht nach dem Aufenthalt in der Wohnung selbst, sondern nach dem Aufenthalt an dem Ort, in dem sich die Wohnung befindet. Zur Ermittlung der vorwiegenden Benutzung einer von mehreren Wohnungen ist eine quantitative Berechnung durch Gegenüberstellung der Nutzungszeiten geboten ((BVerwG, Urteil von 1991)
- Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt (BVerwG, Urteil von 1999).
- Welche von mehreren Wohnungen vorwiegend benutzt wird und somit Hauptwohnung ist, ist anhand einer rein quantitativen Betrachtung und ohne Gewichtung der Aufenthaltszeiten zu bestimmen. Das Melderecht ist nach der Natur der Sache auf einen einfachen und zügigen Vollzug angelegt und deshalb vom Gesetzgeber von Fragestellungen frei gehalten worden, die angesichts der Vielfalt der Lebensgestaltungen zu komplizierten und streitträchtigen Erwägungen Anlass geben (BVerwG, Urteil 2002).
- Wer in mehreren Wahlkreisen des Landes Schleswig-Holstein eine Wohnung hat, ist gemäß § 3 Abs. 2 GKWK in dem Wahlkreis wahlberechtigt, in dem sich nach dem Melderegister seine Hauptwohnung befindet. Die Wählbarkeit eines Wahlbewerbers hängt nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut also nur von der Eintragung der Hauptwohnung im Melderegister, nicht aber davon ab, ob diese Eintragung nach § 14 Abs. 2 LMG zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist. Die Begriffe „Wohnung“ und „Hauptwohnung“ sind im Wahlgesetz nicht definiert. Die Begründung eines „Scheinwohnsitzes“ ist vielleicht melderechtlich möglich, kann aber keine Auswirkung auf das Wahlrecht haben (OVG Schl.-H., Urteil 2007).
- Die Wahlbehörde ist nicht verpflichtet, für jeden einzelnen Einwohner mit mehreren Wohnungen zu ermitteln, wo sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat (OVG Weimar, Urteil 2008).
- Herr Dr. Brandt ist in Büsum mit Hauptwohnsitz gemeldet. Sein Zweitwohnsitz befindet sich in Büsumer Deichhausen. Demnach ist Herr Brandt nach § 6 i.V. mit § 3 Kommunalwahlgesetz in Büsum wählbar.

Herr Dr. Brandt kritisiert das Ausforschen seiner Person und verweist auf den Artikel 13 GG:

1. Die Wohnung ist unverletzlich.
2. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe, angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Enttäuscht über den politischen Umgang in seinem Fall teilt Herr Dr. Brandt mit, dass er nicht gegen geltendes Recht verstoßen habe. Eine Klage beim Verwaltungsgericht hätte eine aufschiebende Wirkung und würde bis zur Urteils-Sprechung nichts an den momentanen Gegebenheiten ändern.

In namentlicher Abstimmung werden folgende **Beschlüsse** gefasst:

Beschluss 1:

Herr Dr. Christoph Brandt, Herr Detlef Buder sowie Frau Angelika Hansen waren gemäß § 6 i.V.m. § 3 GKWG nicht wählbar. Die Gemeindevertretung beschließt, dass gemäß § 39 Punkt 1. GKWG Herr Detlef Buder sowie Frau Angelika Hansen von dem Listenwahlvorschlag der SPD zu streichen sind. Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung das Ausscheiden von Herrn Dr. Christoph Brandt aus der Gemeindevertretung Büsum.

Abstimmung:

Mit Ja stimmten folgende Gemeindevertreter:

1. Dirk Johannsen
2. Gerd Gehrts
3. Timm Hollmann
4. Hans-Jürgen Lütje
5. Gabriele Landberg
6. Volker Steen
7. Walter Pistorius
8. Winfried Siemsen
9. Dietmar Böcker

Mit Nein stimmten folgende Gemeindevertreter:

1. Holger Lichty
2. Thomas Bultjer
3. Susanne Kähler
4. Kai Giese
5. Dr. Christoph Brandt
6. Joachim Laabs

Stimmenthaltung:

1. Dirk Andresen

Beschluss 2:

Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung sind Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze beeinflusst haben könnten, nicht vorgekommen (§ 9 Punkt 2 GKWG). Die Feststellung des Wahlergebnisses ist nicht fehlerhaft (§ 39 Punkt 3. GKWG). Der Gemeindevertretung beschließt, die Gemeindewahl in den Punkten 2. und 3. des § 39 GKWG für gültig zu erklären.

Abstimmung:

Mit Ja stimmten folgende Gemeindevertreter:

1. Dirk Johannsen
2. Gerd Gehrts
3. Timm Hollmann
4. Hans-Jürgen Lütje
5. Gabriele Landberg
6. Volker Steen
7. Walter Pistorius
8. Winfried Siemsen
9. Dietmar Böcker
10. Holger Lichty
11. Thomas Bultjer
12. Susanne Kähler
13. Kai Giese
14. Dr. Christoph Brandt
15. Joachim Laabs
16. Dirk Andresen

Mit Nein stimmten folgende Gemeindevertreter:

keine

Stimmenthaltungen

keine

**Zu TOP 6) Wahl der Wahlleiterin/des Wahlleiters sowie der Beisitzerinnen/Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss einschl. der Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Sachverhalt:

Die Wahlzeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Büsum endet am 31. Juli 2014. Die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister ist nach § 57 GO von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. Gewählt ist somit, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Bewerberin/kein Bewerber diese Mehrheit, so findet binnen 28 Tagen eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nach § 57 Abs. 3 GO, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,

2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 62. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach § 4 Abs. der Hauptsatzung der Gemeinde Büsum auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Gemäß § 57 a GO ist die Wahl frühestens 8 Monate und spätestens 1 Monat vor frei werden der Stelle durchzuführen.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz. Nach § 12 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist für die anstehende Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters zunächst ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Der Gemeindewahlausschuss ist zuständig

- für die Bestimmung des Wahltages und des Tages einer notwendig werdenden Stichwahl (§ 48 GKWG),
- für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25 i.V.m. § 46 GKWG),
- für die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 36 i.V.m. § 46 GKWG).

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und 8 Beisitzerinnen/Beisitzern. Gemäß § 12 Abs. 1 GKWG ist der Bürgermeister der Gemeindewahlleiter, sofern er nicht selbst Wahlbewerber ist. Bürgermeister Maik Schwartau hat in der Hauptausschusssitzung am 06. August 2013 mitgeteilt, dass er zur Bürgermeisterwahl antritt.

In diesem Fall wählt die Gemeindevertretung eine andere Person zum Gemeindewahlleiter. Der Gemeindewahlleiter (nicht die Gemeindevertretung) beruft seinen Stellvertreter.

Die Verwaltung schlägt vor, den Büroleitenden Angestellten Jörn Timm als Gemeindewahlleiter zu wählen.

Die 8 Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach § 12 Abs. 3 GKWG von der Gemeindevertretung gewählt. Dabei sollen die politischen Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt werden. Die Beisitzerinnen/Beisitzer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Sie müssen nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein.

Die Gemeindevertretung wird gebeten, für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses 8 Beisitzerinnen/Beisitzer sowie die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06. August 2013 dem Gemeindewahlausschuss empfohlen, den Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf Sonntag, den 25. Mai 2014 festzulegen. Der Text der Stellenbesetzung soll in der Oktober Sitzung des Hauptausschusses vorgestellt und danach veröffentlicht werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung benennt als Gemeindewahlleiter den büroleitenden Angestellten **Jörn Timm** und als seinen Stellvertreter **Jörn Strüben**.

Für den Gemeindewahlausschuss werden folgende Mitglieder und Stellvertreter/innen benannt:

Mitglied

1. Timm Hollmann
2. Klaus-Dieter Appeldorn
3. Rolf Kuhlmann

Stellvertreter/in

- Christiane Zepernick
Susanne Voß
Walter Pistorius

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 4. Thomas Bultjer | Holger Lichty |
| 5. Johann Peter Zimmermann | Jan Witt |
| 6. Wilhelm Witt | Dr. Jürgen Bernardi |
| 7. Marianne Schulze | Volker Steen |
| 8. Dietmar Böcker | Wolf-Dieter Lüdtko |

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- Zu TOP 7) Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "östlich des Hirtenstaller Weges zwischen Südereggenweg/Landweg und Nordumgehungsstraße/K 71"**
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Ortsentwicklung und Umwelt Dietmar Böcker

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.02.13 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum für das Gebiet „östlich des Hirtenstaller Weges zwischen Südereggenweg/Landweg und Nordumgehungsstraße/K71“ gefasst. Planungsziel ist der Neubau einer Wohnanlage für betreutes Wohnen und Tagespflege mit insgesamt 42 Wohneinheiten. Die geplanten Wohneinheiten teilen sich in unterschiedlich große 2-Zimmer-Einheiten sowie in 3-Zimmer-Einheiten auf. Das Gebäude soll als zweigeschossiger Baukörper mit abschließendem Staffelgeschoss ausgeführt werden.

Das Vorhaben wird durch einen privaten Investor umgesetzt werden; die Versorgung der Bewohner soll auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages mit dem DRK Dithmarschen (Ernst-Heinrich-Dethlefs-Haus) erfolgen.

Die Bebauungsplan-Änderung wird auf der Grundlage des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) unter Anwendung des sog. „beschleunigten Verfahrens“ aufgestellt. Im Zuge des vorliegenden Verfahrens wird der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Büsum nach § 13 a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (26. Änderung). Durch die vorliegende Planung werden die Flächen nunmehr einer Nutzung als Wohnbaufläche –W- zugeordnet. Bisher wurde die Baufläche insgesamt als gemischte Baufläche –M- dargestellt.

Nachdem nunmehr die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt ist, sind die eingegangenen Stellungnahmen durch die Gemeindevertretung abzuwägen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen. Außerdem ist der Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum für das Gebiet „östlich des Hirtenstaller Weges zwischen Südereggenweg/Landweg und Nordumgehungsstraße/ K 71“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE

mit Mail vom 04.04.2013

Mit Schreiben vom 20.03.2013 zeigen Sie die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum an. Die Gemeinde verfolgt das Planungsziel, den Neubau einer Wohnanlage für betreutes Wohnen und Tagespflege zu ermöglichen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (W anstatt M). Belange der Raumordnung werden durch die Planungsabsicht nicht berührt. Eine landesplanerische Stellungnahme erübrigt sich daher.

Abwägung:

Entfällt

GMSH

mit Schreiben vom 10.07.2013

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Abwägung:

Entfällt

Handwerkskammer Schleswig-Holstein

mit Schreiben vom 08.07.2013

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Abwägung:

Entfällt

Kreis Dithmarschen – FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung

mit Schreiben vom 29.07.2013

Mit Schreiben vom 03.07.2013, hier eingegangen am 05.07.2013, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 Bau GB an der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beteiligt.

Ziel der Planung ist es, ein im bestehenden Bebauungsplan festgesetztes Mischgebiet künftig als Flächen festzusetzen, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind. Es soll ein allgemeines Wohngebiet WA mit besonderem Wohnbedarf für ältere Menschen festgesetzt werden.

Seitens des Kreises bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, die nachfolgenden Hinweise der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Artenschutzes sind jedoch unbedingt zu beachten.

Des Weiteren bitte ich um Beachtung des Hinweises aus denkmalpflegerischer Sicht.

Hinweise der unteren Naturschutzbehörde

Die Ausführungen zum Artenschutz sind nicht ausreichend konkret. Auf S. 7 ist genannt, dass im Plangebiet die Gebäude und Altbäume als „potenziell mögliche Quartierstandorte von Fledermäusen" gelten. Für die Bäume erfolgt eine nähere Beschreibung der möglichen Funktionen für Fledermäuse und es wird dargestellt, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulation verursacht werden könnte. Die Gebäude werden nicht näher betrachtet. Eine Feststellung, ob die Gebäude als Wochenstuben- bzw. Winterquartier genutzt werden, erfolgte bislang nicht. Des Weiteren ist die Aussage, es „könnten" CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, zu konkretisieren. Auch wenn der Bebauungsplan die artenschutzrechtlich relevanten Handlungen nicht direkt vollzieht, sondern erst das konkrete Vorhaben, welches mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitet wird, sind dennoch auf Ebene der Bebauungsplanung alle erforderlichen

Maßnahmen darzustellen, die der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen bzw. sind die notwendigen Schritte für eine evtl. erforderliche Ausnahme zu treffen. Ich empfehle in diesem Fall für die Feststellung des Fledermausvorkommens und die artenschutzrechtliche Prüfung einen Fachgutachter hinzuzuziehen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ bei der Planung und bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde

Sollten bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Abwägung:

Zu Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde:

Die Hinweise sind berücksichtigt; für die Feststellung des Fledermausvorkommens und die artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich ein Fachgutachter (DIPL.-BIOL. Holger Reimers – Pinneberg) hinzugezogen. Diese Prüfung, die durch den Fachgutachter mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, ergab nunmehr, dass sich aus der vorliegenden Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Zu Sonstige Hinweise:

Der Hinweis wird berücksichtigt; der Maßnahmenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde:

Die Hinweise werden berücksichtigt; der Maßnahmenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH mit Schreiben vom 08.07.2013

Das Gebiet der Planänderung liegt abseits der von mir verwalteten Straßen des überörtlichen Verkehrs und wird über das vorhandene Gemeindestraßennetz verkehrlich erschlossen.

Gegen die vorgelegte Planänderung und die öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Eine gesonderte Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.

Abwägung:

Entfällt

Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 04.07.2013

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 3. Juli 2013 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung der Änderung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen.

Wir bitten um zeitnahe Mitteilung über den Leistungsbedarf Strom und Gas. Hinweis zu Punkt 7.3 Elektrizität und 7.4 Gas: Versorger ist nicht die E.ON Hanse AG sondern die Schleswig-Holstein Netz AG.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung wird bezüglich der Energieversorger redaktionell berichtet.

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH - Husum
mit Schreiben vom 05.08.2013**

Seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) bestehen keine Bedenken gegenüber der o. a. Maßnahme.

Allgemeiner Hinweis:

Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes möchte ich darauf hinweisen, dass durch die Ausweisung des Baugebietes keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasserereignisse und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden können.

Abwägung:

Der Allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Maßnahmenträger hiervon in Kenntnis gesetzt.

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH - Tönning
mit Mail vom 15.07.2013**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB im Verfahren zur Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr.22 der Gemeinde Büsum für das Gebiet „östlich des Hirtenstaller Weges zwischen Südreggenweg/Landweg und Nordumgehungsstraße / K71 hatten Sie um Stellungnahme gebeten.

Die von mir zu vertretenden Belange sind von den Planungen nicht berührt. Es bestehen daher keine Anregungen und Bedenken.

Abwägung:

Entfällt

NABU SH

mit Schreiben vom 07.08.2013

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben, zumal das Baugebiet innerörtlich liegt.

Der NABU bittet ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abwägung:

Entfällt

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH

Abt. Technischer Umweltschutz

mit Schreiben vom 12.07.2013

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Abwägung:

Entfällt

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
mit Schreiben vom 16.07.2013**

Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit:

Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Entfällt

IHK Flensburg**mit Mail vom 08.07.2013**

Gegen die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum, wie oben beschrieben, gibt es von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, Geschäftsstelle Dithmarschen, keine Bedenken und Anregungen.

Abwägung:

Entfällt

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH - Luftfahrtbehörde**mit Schreiben vom 18.07.2013**

Durch die Planungen sind Belange der Luftfahrtbehörde nicht betroffen.

Abwägung:

Entfällt.

Wasserverband Norderdithmarschen**mit Schreiben vom 08.07.2013**

Vom Inhalt des obigen Schreibens der Gemeinde Büsum haben wir Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Büsum sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum keine weiteren Anregungen oder Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - untere Forstbehörde**mit Schreiben vom 25.07.2013**

Durch die o. g. Planung werden die von Seiten der Unteren Forstbehörde (UFB) wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt.

Abwägung:

Entfällt

Landwirtschaftskammer SH**mit Schreiben vom 25.07.2013**

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Abwägung:

Entfällt

Deutsche Telekom Technik GmbH**mit Schreiben vom 30.07.2013**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Maßnahmenträger mitgeteilt.

**Gemeinde Oesterdeichstrich
mit Vermerk vom 17.07.2013**

Keine Bedenken/Anregungen.

Abwägung:

Entfällt

**Gemeinde Büsumer Deichhausen
mit Vermerk vom 17.07.2013**

Keine Bedenken/Anregungen.

Abwägung:

Entfällt

**Gemeinde Westerdeichstrich
mit Vermerk vom 17.07.2013**

Keine Bedenken/Anregungen.

Abwägung:

Entfällt

**Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
mit Schreiben vom 07.08.2013**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Büsum (32) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken. Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen.

Abwägung:

Entfällt

**AG-29
mit Schreiben vom 07.08.2013**

Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.

Kap. 6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ausführungen im o.g. Kapitel legen nahe, dass in den vorhandenen Gehölzen zahlreiche Quartiere für Fledermäuse bestehen. Es gelten für diese Tierart die gesetzlichen Regelungen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die u.a. ein Tötungsverbot und des Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten.

Es sind daher entsprechende detaillierte Untersuchungen (Vorkommen, Größe der Population usw.) im Plangebiet vorzunehmen.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Büsum dankbar.

Abwägung:

Die Hinweise sind berücksichtigt; für die Feststellung des Fledermausvorkommens und die artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich ein Fachgutachter (DIPL.-BIOL.

Holger Reimers – Pinneberg) hinzugezogen. Diese Prüfung, die durch den Fachgutachter mit der unteren Naturschutzbehörde angestimmt wurde, ergab nunmehr, dass sich aus der vorliegenden Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

**Archäologisches Landesamt SH
mit Schreiben vom 14.08.2013**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Abwägung:

Die Hinweise werden berücksichtigt; der Maßnahmenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

**STELLUNGNAHME UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG ZU IM RAHMEN DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN HINWEISEN**

Es liegen keine während der Auslegungsfrist abgegebenen Stellungnahmen oder Einwendungen vor.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum für das Gebiet „östlich des Hirtenstaller Weges zwischen Südereggenweg/Landweg und Nordumgehungsstraße/K 71“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen (26. Änderung).

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Auf Grund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Zu TOP 8) Deckensanierung Strandstraße
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für
Ortsentwicklung und Umwelt Dietmar Böcker**

Sachverhalt:

Die Strandstraße, ca. 170 m lang, ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand.

Sie wurde bis heute nicht saniert, da abgewartet werden sollte bis die Hochbauprojekte abgeschlossen sind. Diese sind jetzt fertiggestellt.

Die Sanierung der Strandstraße soll im Rahmen einer Sammelausschreibung in der 34. KW ausgeschrieben werden. Submission ist am 11.09.2013.

Maßnahme: vorh. Asphaltbefestigung (ca. 800 m²) 3 cm fräsen, Erneuerung der Fahrbahnoberfläche mit Asphaltbeton AC 8 DN 4 cm Stärke (100 kg/m²). Entfernen von 4 Schachtringen, Herstellung von 2 Pflanzeninseln an der Fahrbahnkante (Verkehrsberuhigung), Erneuerung der Gehwegabsenkungen.

Laut Kostenermittlung betragen die voraussichtlichen Gesamtkosten 35.000 € brutto.

Die Maßnahme soll im Herbst 2013 durchgeführt werden.

Es stehen jedoch aktuell nicht ausreichend Haushaltsmittel für die o.a. Maßnahme im Deckungskreis zur Verfügung, so dass es bei einer entsprechenden Beschlussfassung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kommen wird.

In der folgenden Aussprache sehen die Mitglieder nicht nur den Sanierungsbedarf der Strandstraße, sondern auch anderer Straßen innerhalb der Gemeinde Büsum. Es wird daher folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büsum beauftragt den Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt, eine Prioritäten-Liste aller sanierungsbedürftigen Straßen in Büsum zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 9) Bestellung der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sowie eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Lokalen Tourismusorganisation Dithmarschen

Sachverhalt:

Für die Lokale Tourismusorganisation Dithmarschen sind von der Gemeindevertretung für die Mitgliederversammlung die Mitglieder, sowie ein Mietglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Aufsichtsrat zu bestellen.

Auszug aus der Satzung des Vereins Dithmarschen e.V.:**§ 8**

(1) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Die Stimmenanzahl der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Höhe der jährlichen Vereinsumlage des einzelnen Mitgliedes für sein Gebiet.

Die Stimmenzahl wird wie folgt festgelegt:

Die Gesamtzahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung wird auf 100 Stimmen festgeschrieben. Entsprechend den jährlichen Umlagezahlungen werden diese Stimmen prozentual auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt und auf volle Stimmen

auf- oder abgerundet. Der Kreis Dithmarschen erhält einen festen Stimmanteil von 15 Stimmen. Die restlichen 85 Stimmen werden auf die übrigen Mitglieder aufgeteilt. Die genaue Stimmenzahl eines jeden Mitgliedes wird durch die Geschäftsstelle vor der Mitgliederversammlung ermittelt.

In 2011 wurden als Mitglieder für die Mitgliederversammlung benannt:

- Der Bürgermeister der Gemeinde Büsum
- Die Geschäftsführung der TMS Büsum GmbH
- Die Geschäftsführung der KTS Dienstleistungs GmbH
- Die Mitglieder des Kurbetriebsausschusses

Auszug aus der Satzung des Vereins Dithmarschen e.V:

§ 11

- (1) *Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 11 Personen. Jedes ordentliche Mitglied nominiert 1 Mitglied für den Aufsichtsrat, das per Akklamation durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Für jedes Mitglied im Aufsichtsrat wird eine Stellvertretung durch das entsendende ordentliche Mitglied benannt. Im Aufsichtsrat gelten für die einzelnen Mitglieder die gleichen Stimmanteile wie in der Mitgliederversammlung.*

In 2011 wurde als Mitglied für den Verwaltungsrat (ehemals Vorstand) benannt:

- Der Bürgermeister der Gemeinde Büsum
- Als stellvertretendes Mitglied für den Verwaltungsrat (ehemals Vorstand) wird benannt:
Die Geschäftsführung der TMS Büsum GmbH

Beschluss:

Als **Mitglieder für die Mitgliederversammlung** der Lokalen Tourismusorganisation Dithmarschen werden von der SPD-Fraktion vorgeschlagen und benannt:

- Der Bürgermeister der Gemeinde Büsum
- Die Geschäftsführung der TMS Büsum GmbH
- Die Mitglieder des Kurbetriebsausschusses

und

als **Mitglied für den Verwaltungsrat** wird vorgeschlagen und benannt:

Der Bürgermeister der Gemeindevertretung

Als **stellvertretendes Mitglied für den Verwaltungsrat** wird vorgeschlagen und benannt:

Die Geschäftsführung der TMS Büsum GmbH

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss:

Als **Mitglieder für die Mitgliederversammlung** der Lokalen Tourismusorganisation Dithmarschen werden von der CDU-Fraktion vorgeschlagen und benannt:

- Der Bürgermeister der Gemeinde Büsum
- Die Geschäftsführung der TMS Büsum GmbH
- Die Mitglieder des Kurbetriebsausschusses

und

als **Mitglied für den Verwaltungsrat** wird vorgeschlagen und benannt:

Herr Walter Pistorius.

Als **stellvertretendes Mitglied für den Verwaltungsrat** wird vorgeschlagen und benannt:

Herr Hans-Jürgen Lütje

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Der Vorsitzende des Kurbetriebsausschusses, Thomas Bultjer spricht seine Enttäuschung über diesen Beschluss aus. Er hält es für falsch, in diese Tourismusorganisation keinen fachkundigen Vertreter, wie z.B. den Bürgermeister oder den TMS Geschäftsführer zu entsenden.

**Zu TOP 10) Antrag Seniorenbeirat
Resolution zur Situation am Heider Bahnhof
Berichterstatter: Vorsitzender des Seniorenbeirates Wilhelm Witt**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Büsumer Seniorenbeirates, Wilhelm Witt schildert die Situation und Probleme am Heider Bahnhof und bittet die Gemeindevertretung, folgende Resolution zu beschließen:

Aufgrund vieler Klagen und Anfragen zu den Problemen am Heider Bahnhof sieht sich die Gemeindevertretung aufgefordert, offiziell die Interessen Ihrer Bürger und Gäste deutlich zu machen und wahrzunehmen.

Es ist nicht hinnehmbar, dass immer wieder Anschlusszüge, besonders in Richtung Hamburg, verpasst werden, weil die Umsteigezeiten zu kurz bemessen sind und die völlig misslungene Infrastruktur (zu steile Treppenkonstruktion) den üblichen raschen Fußwegen von einem Bahnsteig zum anderen behindernd entgegenstehen.

Die Gemeinde fordert im Zusammenwirken mit der Stadt Heide die zuständigen Stellen bei den Bahnen und dem Land auf, die unhaltbare Situation abzustellen bzw. nachzubessern.

Da man sich auf die Funktion der Fahrstühle nie voll verlassen kann, müssten an den Treppen zusätzliche Rutschen oder Rampen angebracht werden, die das Tragen und Schieben von Koffern; Rollatoren bzw. Fahrrädern erleichtern helfen.

Der wichtigste Beitrag zur Verbesserung der Umstände am Heider Bahnhof wäre, die Umsteigezeiten um mindestens 2 Minuten zu verlängern.

Es wird vorgeschlagen, demnächst „einen runden Tisch“ anzuberaumen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Resolution gemäß dem Antrag des Seniorenbeirates. Die Verwaltung wird beauftragt, diese an den Kreis Dithmarschen, das Land Schleswig-Holstein und an die Stadt Heide weiterzureichen, mit dem Ziel, die gravierenden Probleme in Form eines kompetenten "Runden Tisches" zu besprechen und die Verbesserung der Situation einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 11) Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

1. Dr. Christoph Brandt erkundigt sich nach den Winter-Unterstellmöglichkeiten der Gerätschaften von der Familienlagune.
Bürgermeister Maik Schwartau teilt mit, dass das Ausschreibungsverfahren für die neue Gerätehalle des Technischen Dienstes noch nicht abgeschlossen sei. Eine Fertigstellung in diesem Jahr ist nicht zu erwarten.
2. Da das traditionelle Wattenturnier aufgrund der Deicharbeiten dieses Jahr nicht in Büsum stattfinden konnte, wurde am 26. August 2013 auf dem Reiterhof-Hennings in Westerdeichstrich ein Turnier veranstaltet. Timm Hollmann bedankt sich beim Renn- und Reiterverein Büsum und den ehrenamtlichen Helfern für die gelungene Veranstaltung.
3. Timm Hollmann spricht noch einmal die wechselseitige Anerkennung der Strandkarten an und bittet um eine konsensmäßige Lösung mit den Außengemeinden.
Bürgermeister Maik Schwartau wird den Gemeinden entsprechende Lösungsvorschläge unterbreiten.

Für die Tagesordnungspunkte 12) bis 15) liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 der GO vor.
Es wird beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 12) bis 14) unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gerd Gehrts

Angela Meyn